

# Beitragsordnung

## Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V.

Stand 25. November 2019

### § 1 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Umlage für die Brandenburgischen Städte und Gemeinden sowie aus Festbeiträgen für die Brandenburgischen Landkreise und die Stadt Potsdam, die Berliner Bezirke sowie die Stadt Berlin.
- (2) Zur Deckung zusätzlicher Finanzbedarfe können Sonderumlagen vereinbart werden. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

### § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die jährliche Einwohnerumlage für die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter beträgt 0,10 € ct/EW, höchstens jedoch 10.000 € p.a.
- (2) Der jährliche Festbeitrag für die Brandenburgischen Landkreise und die Stadt Potsdam beträgt 10.000 €.
- (3) Der jährliche Festbeitrag für die Berliner Bezirke beträgt 10.000 €.
- (4) Der jährliche Festbeitrag für die Stadt Berlin beträgt 190.000 €.
- (5) Für die Bemessung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr ist jeweils die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg amtlich festgesetzte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

### § 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag bis zum 31. März des Beitragsjahres fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des angenommenen Aufnahmeantrages fällig.
- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung auf das in der Zahlungsaufforderung des Vereins zur Zahlung genannten Kontoverbindung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr nicht statt.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.